

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
07.2006

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.7.2006 | 13.7.2006 | 10.7.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ³ | 10.7.2006 | 13.7.2006 | 10.7.2006 |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine August 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.8.2006 | 14.8.2006 | 10.8.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ³ | 10.8.2006 | 14.8.2006 | 10.8.2006 |
| Gewerbsteuer ⁴ | 15.8.2006 | 18.8.2006 | 15.8.2006 |
| Grundsteuer ⁴ | 15.8.2006 | 18.8.2006 | 15.8.2006 |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 21.8.

Keine Stromsteuervergünstigung für Augenoptiker

Der BFH hat entschieden, dass Augenoptiker nicht zu den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gehören. Sie erhalten daher keine Stromsteuervergünstigung.

Ein Augenoptiker vertrieb augenoptische Erzeugnisse, insbesondere Korrektionsbrillen. Für die Korrektionsbrillen schleifte er vorgefertigte Gläser und passte diese in fertige Brillengestelle ein. Er meinte, für den verwendeten Strom nur den ermäßigten Steuersatz von 12,30 € pro Megawattstunde zahlen zu müssen, weil er zum Produzierenden Gewerbe gehöre.

Zum begünstigten Produzierenden Gewerbe gehören der Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgungswirtschaft. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts.

Die Herstellung augenoptischer Erzeugnisse gehört nach der Klassifikation zur Klasse D, Abteilung 33, dem Verarbeitenden Gewerbe. Augenoptiker gehören zur Klasse G, Abteilung 52, dem Handel.

Die Klasse D, Abteilung 33 erfasst sowohl die Herstellung wissenschaftlich-technischer Geräte als auch die Herstellung fotografischer und kinematografischer Geräte, industrieller Prozesssteuerungseinrichtungen und von Gebrauchsgütern (z. B. Uhren, Brillen).

Die Klasse G, Abteilung 52 umfasst u. a. den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern in Verkaufsräumen sowie die Reparatur und Installation von Gebrauchsgütern, unabhängig davon, ob sie in Verbindung mit Einzelhandel erfolgt oder nicht (ausgenommen Reparaturarbeiten, die bereits während des Produktionsprozesses anfallen).

Die Zuordnung erfolgt nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit.

Das Berufsbild des Augenoptikers umfasst u. a. die Beratung des Kunden bei der Auswahl der Brillengestelle und Gläser, gegebenenfalls die Prüfung der Sehschärfe, die Erhebung biometrischer Daten (z. B. Messung des Pupillenabstands), die Anpassung der Brille an die individuelle Gesichtsform sowie die Erteilung von Hinweisen zum Gebrauch und zur Pflege von Sehhilfen; hinzu tritt der Verkauf optischer Geräte. Die Berufsausübung des Augenoptikers ist deshalb - trotz eines gewissen Anteils an verarbeitenden Tätigkeiten - insgesamt dem Handel zuzuordnen, so dass keine Stromsteuervergünstigung gewährt werden kann.

Vergütung von Mineralölsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers

Ein Mineralöllieferant kann keine Erstattung der Mineralölsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit verlangen, wenn die Lieferungen gegen Lastschrift ausgeführt wurden, es wiederholt zu Rücklastschriften gekommen ist und die Lieferungen ohne Sicherung der Kaufpreisforderungen fortgesetzt werden. Die Besicherung durch Grundpfandrechte reicht nicht, wenn diese nicht werthaltig sind.

Verkäufer nachweislich versteuerten Mineralöls erhalten auf Antrag die im Verkaufspreis enthaltene Steuer erstattet oder vergütet, die beim Empfänger wegen Zahlungsunfähigkeit ausgefallen ist. Die Erstattung oder Vergütung setzt voraus, dass der Zahlungsausfall trotz vereinbarten Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung des Anspruchs nicht zu vermeiden war.

Zu diesen Anforderungen gehört, dass der Berechtigte fortlaufend auf einen pünktlichen Zahlungseingang achtet und bei Anzeichen für bestehende Zahlungsschwierigkeiten entsprechend reagiert. Dafür reicht es nicht, wenn die fälligen Zahlungsbeträge per Lastschrift jeweils am Fälligkeitstag eingezogen werden, aber Rücklastschriften erfolgen. Auch eine vom Wert des Grundstücks nicht gedeckte nachrangige Grundschuld reicht nicht.

Einen finanziellen Ausgleich seines Schadens durch die Allgemeinheit kann nur derjenige verlangen, der im Geschäftsverkehr die Grundsätze ordnungsgemäßer kaufmännischer Geschäftsführung beachtet und wie ein sorgfältiger Kaufmann handelt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.1. bis 30.6.2004 | 1,14 % | 6,14 % | 9,14 % |
| 1.7. bis 31.12.2004 | 1,13 % | 6,13 % | 9,13 % |
| 1.1. bis 30.6.2005 | 1,21 % | 6,21 % | 9,21 % |
| 1.7. bis 31.12.2005 | 1,17 % | 6,17 % | 9,17 % |
| 1.1. bis 30.6.2006 | 1,37 % | 6,37 % | 9,37 % |

Zu erwartende Steueränderungen 2007

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Bei Fernpendlern soll aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- Der Sparerfreibetrag soll von bisher 1.370 € auf 750 € für Alleinstehende und von 2.740 € auf 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden.
- Kindergeld und kindbedingte Freibeträge sollen nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kinds (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt werden. Bisher gilt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, sollen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €. Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.
- Die Bergmannsprämien sollen stufenweise abgeschafft, die beschränkte Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen soll ausgedehnt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

Art der Tätigkeit von Fotomodellen bei Werbefilmen

Arbeitnehmer sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind und die aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Für die Beurteilung, ob eine Person Arbeitnehmer ist, ist das Gesamtbild des Beschäftigungsverhältnisses maßgebend. Ein Arbeitnehmer erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Bei dieser Einkunftsart wird die Steuer grundsätzlich durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch zur

Einbehaltung der Steuer und zur Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer verpflichtet. Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht, kann er als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden. Das Finanzgericht München hatte darüber zu entscheiden, welcher Einkunftsart die Tätigkeit eines Fotomodells bei Werbefilmen zuzuordnen ist. Das Gericht kam zu folgendem Ergebnis: Fotomodelle, die einmalig für ein bis drei Tage für Werbefilmaufnahmen engagiert sind, erzielen Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit. Die Produktionsfirma ist nicht zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer verpflichtet und kann auch nicht in Haftung genommen werden.

Die abschließende Entscheidung trifft demnächst der Bundesfinanzhof.

Begünstigte Entschädigung bei Aufhebung des Anstellungsvertrags

Die steuerliche Beurteilung von Zahlungen, die im Rahmen der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, hängt im Wesentlichen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Dies macht der Fall eines Chefredakteurs deutlich, über den der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte.

Der Arbeitgeber kündigte dem Redakteur im Juli 1992 zum 28. Februar 1994. Im Rahmen einer Klage vor dem Arbeitsgericht wurde ein Aufhebungsvertrag geschlossen, nach dem das Arbeitsverhältnis bereits zum 31. August 1992 endete. Gleichzeitig sprach das Gericht dem Chefredakteur eine Abfindung in Höhe von 565 TDM zu. Für diese Abfindung wurde Steuerermäßigung beantragt.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass der überwiegende Teil der Abfindung Arbeitslohn für den Zeitraum September 1992 bis Februar 1994 (ursprünglicher Kündigungstermin) darstellte und versagte insoweit die Steuerermäßigung.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Nach Ansicht des Gerichts lagen alle Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung vor. Wenn eine Einmalzahlung anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbart oder zugesprochen wird, ist diese im Ganzen ermäßigt zu besteuern. Die Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Arbeitnehmers, die möglicherweise bei Nichtbeendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hätten, ist nur dann möglich, wenn es hierzu entsprechende gesonderte vertragliche Vereinbarungen gibt.

Mit Wirkung vom 1.1.2006 sind Freibeträge für Abfindungen entfallen. Freibeträge gibt es nur noch für Abfindungen, auf die vor dem 1.1.2006 ein Anspruch bestand oder bei denen ein Verfahren vor Gericht anhängig ist. Die Zahlung muss vor dem 1.1.2008 erfolgen.

Beruflicher Anlass für einen Fremdsprachenlehrgang im Ausland

Eine Team-Assistentin, zu deren Aufgaben auch Telefonate und Schriftverkehr in spanischer Sprache gehörten, nahm an einem in Andalusien durchgeführten Spanisch-Sprachkurs teil. Der Unterricht umfasste fünf Stunden pro Tag. Sie wohnte bei einer Gastfamilie. Das Finanzamt berücksichtigte nur die Kursgebühren als Werbungskosten unter Abzug des Arbeitgeberzuschusses. Die Aufwendungen für die Gastfamilie und die Flugkosten blieben unberücksichtigt. Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf und stellte folgende Grundsätze auf:

- Der Abzug der entstandenen Aufwendungen darf nicht allein deshalb versagt werden, weil der Sprachkurs im Ausland stattfindet. Eine Sprache kann in dem Land, in dem sie gesprochen wird, im Allgemeinen effizienter erlernt werden.
- Bei einem auswärtigen Sprachkurs ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bestimmen, ob neben den reinen Kursgebühren auch andere mit der Reise verbundene Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind.
- Es muss ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bestehen und diese fördern. Private Reiseinteressen dürfen nur von untergeordneter Bedeutung sein, so dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist.

Bezug von „Freiaktien“ anstatt einer Bardividende

Ersetzen Freiaktien auf der Grundlage eines vereinbarten Wahlrechts die Bardividende, ist der Gegenwert als Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusetzen. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf den Aktionär einer ausländischen Kapitalgesellschaft.

Entsprechend eines vereinbarten Wahlrechts bezog der Aktionär an Stelle einer Bardividende in einer Größenordnung von mehr als einer Million DM so genannte Freiaktien. Das Finanzamt behandelte diese in Höhe des Werts der Bardividende als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dagegen wandte sich der Anteilseigner unter Hinweis auf das Kapitalerhöhungssteuergesetz. Er machte geltend, dass es sich hier um die Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln handelte. Nach den entsprechenden

Vorschriften führt dies nicht zu Einkünften bei den Anteilseignern. Das Gericht wies dagegen darauf hin, dass eine solche Umwandlung an bestimmte formelle Voraussetzungen geknüpft ist, dazu gehört u. a. auch die Eintragung ins Handelsregister. Auch bei einer ausländischen Kapitalgesellschaft muss ein entsprechender Nachweis geführt werden, wobei die Feststellungslast beim Anteilseigner liegt. Ein solcher Nachweis konnte nicht erbracht werden, so dass die Besteuerung nach Ansicht des Gerichts zu Recht erfolgte.

Entscheidung über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften fällt im Jahr der Verrechnung

Über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Jahr der Verrechnung zu entscheiden. Dies kann durch einen möglichen Verlustrücktrag das Jahr vor der Entstehung des Verlusts, das Verlustentstehungsjahr oder durch Verlustvortrag ein nachfolgendes Veranlagungsjahr sein. Die Verrechenbarkeit beschränkt sich auf die Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen.

Für die negativen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ist anders als bei den übrigen Einkunftsarten ein gesondertes Feststellungsverfahren zur Feststellung verrechenbarer Verluste gesetzlich nicht vorgesehen.

Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts trotz Ablauf der Antragsfrist auf Veranlagung zur Einkommensteuer

Die erstmalige Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs ist bis zum Ablauf der Feststellungsfrist möglich. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch, wenn die zweijährige Frist zur Einkommensteueranmeldung für Bezieher von Lohneinkünften abgelaufen ist.

Die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs ist nach dieser Entscheidung nicht davon abhängig, dass für das Verlustentstehungsjahr noch ein Einkommensteuerbescheid erlassen werden kann. Es ist gerade der Zweck der gesonderten Feststellung, Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des für die Zukunft verbleibenden Verlustabzugs zu begrenzen. Es soll eine für den Steuerpflichtigen und die Verwaltung bindende Entscheidung über den zukünftig verbleibenden Verlustabzug zeitnah getroffen werden.

Kapitalabfindung zur Abgeltung künftiger Unterhaltsansprüche als außergewöhnliche Belastung

Einen komplizierten Fall hatte das Finanzgericht Köln zu entscheiden. Im Hinblick auf die bevorstehende Ehescheidung schlossen Eheleute einen notariellen Vertrag. In dem Vertrag wurde u. a. die sofortige Gütertrennung, Regelungen zum Zugewinnausgleich, ein Erbverzicht und das Einverständnis in die Scheidungsklage vereinbart. Weiterhin verpflichtete sich der Mann für den Fall der rechtskräftigen Scheidung, einen Betrag von ca. 1.450.000 DM zu zahlen. Darin war auch eine hohe Einmalzahlung enthalten, die künftige Unterhaltsansprüche abgelden sollte. Nach Erfüllung seiner Verpflichtungen machte der Mann in seiner Steuererklärung den gezahlten Betrag in vollem Umfang als außergewöhnliche Belastung (mit Berücksichtigung der zumutbaren Belastung) geltend. Finanzamt und Finanzgericht folgten diesem Antrag nicht.

Aus den Entscheidungsgründen des Finanzgerichts lassen sich folgende Grundsätze erkennen:

- Unterhaltszahlungen sind grundsätzlich nur als außergewöhnliche Belastung „in besonderen Fällen“ zu berücksichtigen. Diese spezielle Vorschrift lässt unter bestimmten Voraussetzungen den Abzug von Unterhaltsaufwendungen in begrenztem Umfang (derzeit höchstens 7.680 €) zu. Ein Ansatz von Unterhaltsaufwendungen in wesentlich höherem Umfang als „übliche“ außergewöhnliche Belastung mit Berücksichtigung der zumutbaren Belastung ist nicht möglich.
- Kapitalabfindungen für zukünftigen Unterhalt können „typische“ Unterhaltsleistungen sein.
- Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der Einmalzahlungen für zurückliegende Jahre als „übliche“ außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können, ist auf Abgeltungszahlungen für zukünftige Jahre nicht anwendbar.

Als Trost blieb dem Mann, dass er einen Betrag von 27.000 DM (der derzeitige Höchstbetrag beträgt 13.805 Euro) als Sonderausgaben abziehen konnte. Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sind nämlich wahlweise als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung „in besonderen Fällen“ abzugsfähig. Entscheiden sich Geber und Empfänger für den Sonderausgabenabzug, hat der Empfänger die erhaltene Unterhaltsleistung allerdings zu versteuern. Es erfolgt das sog. Realsplitting. Bei einem Abzug als außergewöhnliche Belastung erfolgt keine Besteuerung beim Empfänger.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts Köln bestätigt.

Keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Erbringung gegenüber Wohnungseigentümergeinschaft

Der Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung beantragte die Steuerermäßigung für seine anteiligen Aufwendungen für Gartenpflege, Hausmeister, Hausreinigung und Winterdienst. Die Steuerermäßigung wurde ihm mit dem Hinweis versagt, dass die Steuerermäßigung bei Eigentümergeinschaften nicht gewährt wird, wenn der Hausverwalter den Auftrag für die Dienstleistung erteilt.

Das Finanzgericht Köln bestätigte die Auffassung. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehe die Steuerermäßigung im Zusammenhang mit anderen Reformmaßnahmen am Arbeitsmarkt. Sie stellt eine Förderung von Dienstleistungen in privaten Haushalten dar, um einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen. Deshalb sollen nur solche Leistungen begünstigt werden, die der Betroffene selbst in Auftrag gegeben hat und die ihm gegenüber persönlich erbracht werden.

Der Arbeitsmarkt soll dadurch gefördert werden, dass der Steuerbürger Dritte mit Arbeiten beauftragt, die er bisher möglicherweise selbst erledigt hat. Bei Wohnungseigentümergeinschaften seien Dienstleistungen in der Regel schon bisher durch Fremdfirmen erbracht worden.

Keine Vermietungseinkünfte bei unterhaltsbedingter unentgeltlicher Wohnungsüberlassung

Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung als Gegenleistung für die Erfüllung einer Unterhaltsverpflichtung führt bei dem Überlassenden nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf folgenden Fall:

Ein Grundstückseigentümer überließ dem in Ausbildung befindlichen Sohn seiner Ehefrau mietfrei eine Wohnung. Er machte geltend, dass er durch die unentgeltliche Überlassung die Unterhaltspflichten seiner Ehefrau erfüllte und damit mittelbare Einnahmen erzielte. Die im Zusammenhang mit der Wohnung angefallenen Aufwendungen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof ging von einer unentgeltlichen Überlassung aus und verwies auf die Rechtsprechung hierzu. Danach stehen sich Unterhaltszahlungen und die Erfüllung von mietvertraglichen Vereinbarungen als zwei bürgerlich-rechtlich und wirtschaftlich unterschiedliche Vorgänge gegenüber, die auch steuerrechtlich voneinander zu trennen sind.

Kinder: Ansparrücklage stellt keinen Bezug dar

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden bei den Eltern nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von mehr als (derzeit) 7.680 € haben. Zu den Bezügen gehören u. a. auch Sonderabschreibungen sowie erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmögliche „Normal-Abschreibung“ übersteigen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf stellt eine korrekt gebildete Ansparrücklage für zukünftige Investitionen keinen Bezug dar. Im Urteilsfall war die Einkunftsgrenze des Kinds durch die Bildung einer Ansparrücklage in der Überschussrechnung des Kinds unterschritten worden. Das Finanzamt rechnete diesen Betrag den Einkünften und Bezügen wieder hinzu und forderte Kindergeld zurück. Das Finanzgericht entschied jedoch, dass eine als Betriebsausgabe abgezogene Ansparrücklage bei der Ermittlung der schädlichen Einkunftsgrenze keinen hinzuzurechnenden Bezug darstellt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Kindergeld: Nachträgliches Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kinds 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind.

Das Finanzgericht Münster hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Januar 2002 aufgehoben hatte. Die Eltern beantragten Ende 2002

erneut Kindergeld und erhoben Anfang 2004 Klage gegen den ablehnenden Bescheid mit der Begründung, der Grenzbetrag werde nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nicht überschritten.

Das Gericht entschied, dass durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2005 „nachträglich bekannt geworden“ ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind. Im Übrigen soll die Änderungsvorschrift im Einkommensteuergesetz sicherstellen, dass eine Kindergeldfestsetzung auch noch nach Ablauf des Kalenderjahrs berichtigt werden kann. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs steht die endgültige Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kinds fest.

Hinweis: Eltern sollten bei Nichtgewährung von Kindergeld nach Ablauf eines Kalenderjahrs grundsätzlich prüfen, ob der Grenzbetrag überschritten worden ist und ggf. einen erneuten Antrag auf Gewährung von Kindergeld stellen.

Private Kfz-Nutzung: 1 %-Regelung und mehrere Einkunftsarten

Wird ein Kraftfahrzeug, das sich im Betriebsvermögen befindet, auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Nutzungsentnahme (des Privatanteils) kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen betrieblichen/privaten Nutzung zurückgegriffen werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat klargestellt, dass durch die 1 %-Regelung der gesamte Privatanteil abgegolten ist. Wird bei einem betrieblichen Fahrzeug die 1 %-Regelung angewendet, ist kein weiterer Privatanteil zu erfassen, wenn das Fahrzeug noch für weitere Einkunftsarten verwendet wird.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall befassen.

Hinweis: Die 1 %-Regelung ist ab 2006 nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 %) anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der Privatanteil mit den anteiligen Kosten für die Privatnutzung anzusetzen. Der betriebliche Nutzungsanteil ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist nach der Gesetzesbegründung nicht zwingend erforderlich. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den praktischen Auswirkungen der Neuregelung ist in Vorbereitung.

Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Entfernungspauschale

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Kfz auch zu privaten Zwecken, ist bei Nichtführung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden. Dies kann insbesondere bei günstig erworbenen Gebrauchtfahrzeugen dazu führen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als der berechnete Nutzungsanteil. In diesen Fällen wird der private Nutzungsanteil auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzt.

Fallen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb an, kann die Summe der nicht abziehbaren Aufwendungen, die auf diese Fahrten entfallen, und des Privatnutzungsanteils nach der 1 %-Regelung dazu führen, dass die auch Unternehmern zustehende Entfernungspauschale nur in geringem Umfang oder gar nicht abzugsfähig ist.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilt dazu mit, dass bei Vorliegen dieses Sachverhalts bei der Ermittlung des Wertansatzes für die private Nutzung in allen noch offenen Fällen von den um eine Entfernungspauschale gekürzten tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen ist.

Beispiel:

Der Wert nach der 1 %-Regelung beträgt 6.000 €. Die tatsächlich entstandenen Kosten lt. Aufzeichnungen betragen 5.000 €. Die Entfernungspauschale ist mit 1.200 € ermittelt worden. Als Privater Nutzungsanteil sind 3.800 € (5.000 € abzgl. 1.200 €) anzusetzen.

Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Ehegatten erwarben eine Eigentumswohnung, um ihr selbst genutztes Haus zu verkaufen. Sie verbrachten diverse neue Einrichtungsgegenstände in die Wohnung und hielten sich gelegentlich zur Vorbereitung des Umzugs auch nachts in der Wohnung auf. Als die Ehefrau schwer erkrankte, gaben sie die Umzugspläne auf und verkauften die Eigentumswohnung wieder. Das Finanzamt behandelte den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Wohnung als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstanden war, weil die Eigentumswohnung von der Anschaffung bis zur Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Der Einzug in eine Wohnung ist kein fester Zeitpunkt, sondern ein dynamischer Prozess. Es ist nicht der Zeitpunkt, an dem der Hausstand endgültig verlagert wird. Das Beziehen einer Wohnung kann schon früher einsetzen, mit der Folge, dass der Eigentümer für eine Übergangszeit über zwei Wohnsitze verfügt. Dabei handelt es sich nicht um eine Zweitwohnung, da der Eigentümer lediglich die neu erworbene Wohnung auf Dauer zu eigenen Wohnzwecken nutzen will.

Sondervergütung bei einer Personengesellschaft bei mittelbarer Leistungserbringung

Auch eine mittelbare Tätigkeit des Gesellschafters einer Personengesellschaft kann dazu führen, dass die in diesem Zusammenhang gezahlten Vergütungen als Vorabgewinn zu berücksichtigen sind. Dies zeigt ein zu dieser Problematik ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs.

Eine Personengesellschaft war alleinige Gesellschafterin einer GmbH. Diese GmbH hatte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen die Geschäftsführung der Personengesellschaft zu erbringen. Geschäftsführer waren die Gesellschafter der Personengesellschaft. Die Geschäftsführungs-GmbH erhielt von der Personengesellschaft die Kosten ersetzt, die sie für die Geschäftsführung aufzuwenden hatte. Die gezahlten Vergütungen minderten als Betriebsausgaben den steuerlichen Gewinn der Personengesellschaft. Das Finanzamt war der Ansicht, dass es sich bei dieser Tätigkeitsvergütung um Vorabgewinn handelte und erhöhte entsprechend den Gewinn der Personengesellschaft. Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts ist auch eine mittelbare Leistungserbringung als Vorabvergütung zu behandeln, wenn und soweit sie ausschließlich für Geschäftsführungszwecke aufgewendet wird.

Gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis endet bei Veräußerung mit steuerlichem Übertragungsstichtag

Ein gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis endet bei einer Veräußerung des die Stimmenmehrheit ausmachenden Anteilsbesitzes mit dem steuerlichen Übertragungsstichtag. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für den Fall der Veräußerung der Beteiligung und anschließender rückwirkender Verschmelzung der Organgesellschaft auf den Erwerber.

Mit dieser Begründung wurde eine im September eines Jahres vorgenommene Veräußerung der Anteile an einer Organgesellschaft auf einen Erwerber anerkannt, der seinerseits die so erworbene Gesellschaft mit Wirkung zum 30. April desselben Jahres rückwirkend auf sich verschmolzen hatte. Die rückwirkende Verschmelzung erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

Bei der Organgesellschaft war aus diesem Grund, ebenfalls rückwirkend, ein bis zum 30. April dauerndes Rumpfwirtschaftsjahr entstanden. Dies bedurfte weder eines wirksamen gesellschaftsrechtlichen Beschlusses, noch der Eintragung in das Handelsregister und auch nicht der Zustimmung durch das Finanzamt. Der auf das Rumpfwirtschaftsjahr entfallende Gewerbeertrag war dem früheren Organträger zuzurechnen.

Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrausweisen

Die Steuerfreiheit der Fahrtkostenzuschüsse und Job-Tickets ist seit dem 1. Januar 2004 entfallen. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung dazu Stellung genommen. Danach ist es für die Steuerpflicht dieser Vorteile unerheblich, ob der Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt oder ob er mit dem Kraftfahrzeug zur Arbeit fährt. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung aus.

Die Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % besteuert werden. Dabei darf der Vorteil nicht größer sein als die abzugsfähigen Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten des Arbeitnehmers. Übersteigt der Vorteil aus den Fahrtkostenzuschüssen oder des Job-Tickets im Monat nicht den Betrag von 44 €, kann wegen der Freigrenze für Sachbezüge Steuerfreiheit bestehen.

Überlässt der Arbeitgeber als Verkehrsträger seinen Mitarbeitern Job-Tickets, so bleibt der Vorteil im Rahmen des so genannten Rabattpflichtbetrags bis zu 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als

50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

Keine Umsatzsteuer-Befreiung für Unterhaltungsgeräte

Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts unterliegen die Umsätze aus dem Betrieb sog. Unterhaltungsgeräte dem Umsatzsteuerregelsatz. Bei Unterhaltungsgeräten handelt es sich nicht um Glücksspielgeräte, deren Umsätze bis zum 5.5.2006 steuerfrei waren. Bei Unterhaltungsgeräten kann der Spieler den Einsatz zurückgewinnen oder eine Weiterspielmöglichkeit erhalten, weitergehende Gewinnmöglichkeiten sind hingegen, anders als bei Glücksspielgeräten, ausgeschlossen.

Der Unternehmer hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil bestätigt wird. Seit dem 6.5.2006 muss auf jeden Fall wieder Umsatzsteuer gezahlt werden.

Scheinanschrift eines Unternehmers und Vorsteuerabzug

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass der empfangende Unternehmer von dem leistenden Unternehmer eine Rechnung erhält, die den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthält. Hierzu hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Angabe einer Scheinanschrift nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Scheinanschrift liegt vor, wenn es sich weder um den Wohnsitz des Unternehmers handelt, noch dort Geschäftsleitungs- und Arbeitgeberfunktionen, Behördenkontakte und Zahlungsverkehr stattfinden. In diesen Fällen sei eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Unternehmers nicht möglich.

Der Unternehmer hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob den strengen Anforderungen des Finanzgerichts an die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung gefolgt wird.

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielgeräten wieder umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt. Das Gesetz ist nach Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 6.5.2006 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesänderung sind die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aus Glücksspielen und Spielgeräten umsatzsteuerpflichtig geworden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass seit diesem Tag auch die Umsätze von gewerblichen Glücksspielanbietern (aus Geldspielgeräten und Veranstaltung von Kartenspielen) wieder umsatzsteuerpflichtig sind. Von diesem Tag an kann wieder Vorsteuer, die mit diesen Umsätzen zusammenhängt, abgezogen werden.

Sind während des „umsatzsteuerfreien Zeitraums“ Geldspielgeräte angeschafft worden, kann ab dem 6.5.2006 eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

Vom Käufer zu zahlende Grunderwerbsteuer erhöht nicht die Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass die vom Käufer bei einem Grundstückskauf übernommene Grunderwerbsteuer nicht die Bemessungsgrundlage für die vom Verkäufer zu zahlende Umsatzsteuer erhöht.

Grundstücksverkäufe sind zwar von der Umsatzsteuer befreit. Verzichtet der veräußernde Unternehmer aber auf die Befreiung und übernimmt der Käufer - wie allgemein üblich - die volle Grunderwerbsteuer, erhöhte diese bisher zur Hälfte die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Nach der neuen Rechtsprechung fällt auf die Grunderwerbsteuer keine Umsatzsteuer mehr an.

Zeitpunkt des Widerrufs einer Zustimmung durch den Wohnungseigentümer

Ein Wohnungseigentümer, der einer Baumaßnahme eines Miteigentümers zugestimmt hat, kann diese Zustimmung widerrufen, solange der bauwillige Eigentümer noch keine Maßnahmen zur Verwirklichung des Projekts getroffen hat.

In dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall stritten zwei Wohnungseigentümer über die Wirksamkeit einer Zustimmung für die Errichtung eines Balkons. Im Ergebnis war es für das Gericht unerheblich, ob der Eigentümer der beabsichtigten Baumaßnahme wirksam zugestimmt hatte. Auch eine erteilte Einwilligung in das Projekt ist grundsätzlich frei widerrufbar. Der Widerruf ist allerdings nur bis zum Beginn der baulichen Veränderung möglich.

Geschlossener Immobilienfonds: Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung

Der Anlageberater eines Kreditinstituts empfahl im Rahmen eines Beratungsgesprächs einem Kapitalanleger für dessen Altersvorsorge die Investition in einen geschlossenen Immobilienfonds. Seine Risikohinweise beschränkten sich auf die Darstellung, dass ein allgemeines, auf Grund der Lage des Fondsobjekts gering ausfallendes Vermietungsrisiko bestehe. Die Ausschüttungen des Fonds wurden als derart sicher dargestellt, dass die Investition zur Hälfte kreditfinanziert wurde, weil nach Angaben des Anlageberaters die Zins- und Tilgungsraten bequem von den Ausschüttungen zu zahlen seien.

Da die Ausschüttungen später weit hinter den Prognosen zurück blieben, nahm der Anleger das Kreditinstitut auf Schadensersatz in Anspruch.

Zu Recht, befand das Landgericht Aachen, weil der Mitarbeiter des Kreditinstituts die ihm obliegenden Informations- und Aufklärungspflichten nicht erfüllt hatte. Er hätte auf weitere Risiken in Zusammenhang mit der Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds, z. B. nicht garantierte Ausschüttungen und langfristige Kapitalbindung, hinweisen müssen.

Miet- und Servicevertrag im Betreuten Wohnen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass im Rahmen eines Betreuten Wohnens die Bindung des Servicevertrags an den Fortbestand des Mietvertrags grundsätzlich nicht sittenwidrig ist.

Nach Auffassung des Gerichts beeinträchtigt die mit der Koppelung von Miet- und Servicevertrag verbundene Einschränkung des Kündigungsrechts den Mieter nicht unangemessen. Die Koppelung diene sowohl dem Interesse des Diensteanbieters und Vermieters an einer verlässlichen Kalkulation seines Angebots als auch dem Interesse der betagten Mieter an einer zuverlässigen Versorgung.

+++Anlage Lohnbüro+++

Bonuspunkte für Vielflieger

Sondervorteile, die Fluggesellschaften für Vielflieger gewähren (z. B. Miles-and-More-Programm) stehen dem die Dienstreisekosten tragenden Arbeitgeber, nicht aber dem „fliegenden“ Arbeitnehmer zu. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei ging es um einen Arbeitnehmer, der als Verkaufsleiter Ausland beschäftigt war und auf Grund dieser Tätigkeit eine Vielzahl von dienstlichen Flugreisen unternahm. Die Kosten dieser Reisen trug der Arbeitgeber. Die Bonuspunkte aus dem Vielfliegerprogramm einer Fluggesellschaft wurden dem persönlichen Meilen-Konto des Arbeitnehmers gutgeschrieben. In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob der Arbeitnehmer diese Bonuspunkte zu privaten Zwecken nutzen durfte.

Das Bundesarbeitsgericht entschied gegen den Arbeitnehmer und verwies darauf, dass Beauftragte verpflichtet sind, ihren Auftraggebern alles herauszugeben, was sie aus der zu Grunde liegenden Geschäftsbesorgung erlangen. Hierzu gehören im vorliegenden Fall auch die Bonuspunkte.

Etwas anderes kann gelten, wenn sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darüber geeinigt haben, dass die Bonuspunkte dem Arbeitnehmer für private Zwecke zur Verfügung stehen sollen.

Kündigung ohne soziale Rechtfertigung bei einer Beschäftigung von nur vier Arbeitnehmern rechens

Beschäftigt ein Arbeitgeber lediglich vier Arbeitnehmer, so findet das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung. Dementsprechend braucht eine ordentliche Kündigung nicht auf ihre soziale Rechtfertigung überprüft zu werden.

Diese Rechtslage hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt. Es gelten dann die allgemeinen Kündigungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verwirkung der Geltendmachung der Kündigungsschutzklage bei Verstreichenlassen von mehr als fünf Monaten

Ein Arbeitnehmer, der sich nicht rechtzeitig gegen eine Kündigung wehrt, kann sich nicht mehr mit Erfolg auf die Unwirksamkeit dieser Kündigung berufen, selbst wenn sie tatsächlich unwirksam war. Dies geht aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein hervor. In der Entscheidung ging es um eine Arbeitnehmerin, die sich erst fünf Monate nach einer mündlichen und deshalb unwirksamen Kündigung mit einer Kündigungsschutzklage gegen diese Kündigung wandte. Drei Monate vor Einlegung der Kündigungsschutzklage hatte sie sich im Rahmen von Verhandlungen herausgestellt, dass die Hoffnungen der Arbeitnehmerin auf eine einvernehmliche Lösung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unbegründet waren.

Das Gericht ging davon aus, die Klägerin habe ihr Recht, die Unwirksamkeit der Kündigung geltend zu machen, verwirkt.

Die Verwirkung eines Rechts tritt ein, wenn der Berechtigte seinen Anspruch über einen längeren Zeitraum nicht geltend macht (Zeitmoment) und wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer der Gegner nicht mehr mit einer Geltendmachung der Ansprüche rechnen musste (Umstandsmoment). Das Zeitmoment sei vorliegend unzweifelhaft gegeben. Die Klägerin hat ihre Klage erst mehr als fünf Monate nach der mündlichen Kündigung erhoben. Auch das Umstandsmoment sah das Gericht als gegeben an. Es sah dieses in der Verhandlung, die drei Monate vor Einlegung der Klage stattgefunden hatte. In dieser Verhandlung seien die Hoffnungen auf eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses endgültig zunichte gemacht worden. Aus diesem Grund wäre es Sache der Arbeitnehmerin gewesen, innerhalb einer angemessenen Frist nach diesem Termin die Klage zu erheben. Mehr als drei Monate später musste der Arbeitgeber nicht mehr damit rechnen.

Instandsetzungsgeld für arbeitnehmereigene Musikinstrumente

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es sich um steuerfreien Auslagenersatz handelt, wenn ein Arbeitgeber auf Grund tarifvertraglicher Verpflichtung einem als Orchestermusiker beschäftigten Arbeitnehmer die Kosten für die Instandsetzung dessen Musikinstruments ersetzt.

Das Finanzamt hatte die erstatteten Kosten nicht als Auslagenersatz, sondern als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt.

Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrausweisen

Die Steuerfreiheit der Fahrtkostenzuschüsse und Job-Tickets ist seit dem 1. Januar 2004 entfallen. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung dazu Stellung genommen. Danach ist es für die Steuerpflicht dieser Vorteile unerheblich, ob der Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt oder ob er mit dem Kraftfahrzeug zur Arbeit fährt. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung aus.

Die Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % besteuert werden. Dabei darf der Vorteil nicht größer sein als die abzugsfähigen Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten des Arbeitnehmers. Übersteigt der Vorteil aus den Fahrtkostenzuschüssen oder des Job-Tickets im Monat nicht den Betrag von 44 €, kann wegen der Freigrenze für Sachbezüge Steuerfreiheit bestehen.

Überlässt der Arbeitgeber als Verkehrsträger seinen Mitarbeitern Job-Tickets, so bleibt der Vorteil im Rahmen des so genannten Rabattfreibetrags bis zu 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:

| Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge 2006 | | | | | |
|---|--------|-----------|---------|----------|----------|
| Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
| 27.7. | 29.8. | 27.9. | 26.10. | 28.11. | 27.12. |

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

Kein geldwerter Vorteil bei Wohnraumüberlassung im Rahmen des örtlichen Mietspiegels

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall überließ ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Wohnung zu einem Mietpreis, der dem niedrigsten Wert der Mietpreisspanne des örtlichen Mietspiegels entsprach. Das Finanzamt nahm bei dieser Konstellation unter Zugrundelegung des Mittelwerts der Mietpreisspanne einen zu versteuernden geldwerten Vorteil wegen verbilligter Wohnraumüberlassung an.

Zu Unrecht, befand das Gericht, weil jeder innerhalb der Spanne liegende Mietzins die ortsübliche Miете und damit „üblicher Endpreis am Abgabeort“² im Sinne einer marktüblichen Miете ist.

¹ BFH, Urt. v. 17.8.2005, IX R 10/05, NZA-RR 2006, S. 258, LEXinform 5001297.

² § 8 Abs. 2 EStG.

Zum Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines betrieblichen Kfz

Geldwerte Vorteile, die mit der Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Zwecken verbunden sind, gehören nach dem Einkommensteuergesetz zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.¹ Sie unterliegen damit der Lohnsteuer. Grundsätzlich trägt die objektive Darlegungs- und Beweislast für steuererhöhende Tatsachen das Finanzamt. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein betriebliches Kfz durch den Arbeitnehmer auch privat genutzt wurde, sind im Rahmen der freien Beweiswürdigung aber die Grundsätze des Anscheinsbeweises heranzuziehen.²

Allein das Fehlen eines Fahrtenbuchs begründet nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht die Annahme, dass der Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz auch für Privatfahrten genutzt hat. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der Familie angestellt ist und bei Privatnutzung des betrieblichen Pkw keine Konsequenzen zu befürchten sind. So entschied vor einiger Zeit das Finanzgericht Münster³ im Fall eines Arbeitnehmers, der in dem Betrieb seiner Mutter angestellt war.

Wenn das Gericht aber nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises von der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz ausgeht, reicht die Behauptung, ein betriebliches Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt, da diese mit vorhandenen privaten Kfz durchgeführt würden, nicht als Gegenbeweis. Zu diesem Schluss kam vor kurzem das Finanzgericht Düsseldorf⁴ im Fall eines Ehepaars, das als Gesellschafter-Geschäftsführer über verschiedene betriebliche Pkw und darüber hinaus im Privatvermögen über mehrere Pkw und Motorräder verfügte.

¹ § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

² BFH, Beschl. v. 27.10.2005, VI B 43/05, LEXinform 5901716.

³ FG Münster, Urt. v. 28.10.2005, 11 K 6266/02 E, LEXinform 5001341.

⁴ FG Düsseldorf, Beschl. v. 4.4.2006, 18 V 273/06 A (E).

Übernahme von Pflichtkammerbeiträgen durch eine GmbH führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Übernimmt eine Steuerberatungsgesellschaft für ihre angestellten Geschäftsführer die Kammerbeiträge, führt dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, weil die Geschäftsführer zusätzlich zu ihrem Gehalt von der Beitragsverbindlichkeit befreit werden und gleichzeitig die Leistungen der Steuerberaterkammer in Anspruch nehmen können.¹ Die Beitragsbefreiung hat Entlohnungscharakter.

Die Kammermitgliedschaft und die Beitragszahlung sind für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zwingende Voraussetzung der Berufsausübung und zwar unabhängig davon, ob sie selbstständig oder angestellt tätig sind. Die Zahlung der Beiträge ist damit Aufwand, um die arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllen zu können; sie haben demnach Werbungskostencharakter und die Übernahme der Beiträge durch die Klägerin Entlohnungscharakter.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19.4.2006, 5-K-2776/03, LEXinform 5002349.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen an Zusatzversorgungskasse auf Grund allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags

Werden tarifvertragliche Bestimmungen über ein Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer vom zuständigen Bundesministerium für allgemein gültig erklärt¹ und ist ein selbst nicht tarifgebundener Arbeitgeber deswegen zur Erbringung entsprechender Leistungen an die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, sind diese Arbeitgeberbeiträge steuerfrei.²

Ein allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag ist zwar keine gesetzliche Vorschrift im Sinne des Einkommensteuergesetzes, aber eine auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Bestimmung,³ die den Arbeitgeber zu Zukunftssicherungsleistungen verpflichtet.

¹ § 5 Tarifvertragsgesetz.

² FG Thüringen, Urt. v. 17.11.2005, LEXinform 500211.

³ § 3 Nr. 62 S. 1, 3. Alt. EStG.

Nachträgliche Fahrtenbucheinstellung unzulässig

Steuerpflichtige, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, den sie auch für private Fahrten nutzen dürfen, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Grundsätzlich wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet. Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige das Verhältnis der dienstlichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen kann.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber die Privatnutzung zunächst nach der 1 %-Regelung lohnversteuert.¹ Im Rahmen seiner Einkommensteuer-Veranlagung trug der klagende Arbeitnehmer dann jedoch vor, das Auto nur zu einem sehr geringen Umfang privat genutzt zu haben. Der Umfang der Privatfahrten ergebe sich aus Aufzeichnungen, die er zeitnah angefertigt habe. Dies sei zum einen eine Übersicht, in der er täglich seine Termine notiert habe, zum anderen Notizzettel, auf denen er im Fahrzeug - jeweils getrennt für jeden Tag - nach jeder Fahrt die angefahrte Stadt und die zurückgelegten Kilometer aufgeschrieben habe, und schließlich Monatsübersichten, in die er in der Regel am Abend desselben Tages, jedenfalls aber am Ende derselben Woche die sich aus den genannten Aufzeichnungen ergebenden Werte übertragen habe. Später überreichte der Kläger dem Finanzgericht auch ein auf der Grundlage dieser Materialien im Laufe des Klageverfahrens erstelltes Fahrtenbuch.

Nach Vorlage aller Unterlagen gab das Finanzgericht der Klage statt. Die im Zuge des Klageverfahrens eingereichten Aufzeichnungen stellten ein "ordnungsgemäßes Fahrtenbuch" im Sinne des Gesetzes dar. Die formellen Anforderungen an ein solches Fahrtenbuch dürften nicht überspannt werden. Dagegen wandte sich jedoch das Finanzamt mit einer Revision.

Der Bundesfinanzhof hat die Sichtweise des Finanzgerichts nicht bestätigt. Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt. Aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt nach Auffassung des Gerichts allerdings, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand überprüfbar sein müssen. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt. Die erst im Laufe des Klageverfahrens in einem geschlossenen Fahrtenbuch erfassten Eintragungen sind nicht zeitnah im Anschluss an die betreffenden Fahrten vorgenommen worden. Entgegen der Ansicht des Finanzgerichts genügen die Angaben den gesetzlichen Anforderungen auch nicht dadurch, dass sie mit den im Streitjahr zwar laufend, aber lose gefertigten Aufzeichnungen auf Notizzetteln und Terminübersichten übereinstimmen.

¹ BFH, Urt. v. 09.11.2005, VI R 27/05, LEXinform 0172230.

Minijobs - Ausnahmeregelung für Meldungen

Seit 1. Januar 2006 ist im Melde- und Beitragsnachweisverfahren mit den Sozialversicherungsträgern die elektronische Datenübermittlung obligatorisch. Bestimmte Arbeitgeber wurden nun im Abrechnungsverfahren mit der Minijob-Zentrale von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Bis zum 31. Dezember 2005 konnten Arbeitgeber selber entscheiden, ob sie Meldungen und Beitragsnachweise in Papierform oder elektronisch bzw. auf Datenträgern an die Einzugsstellen übermittelten. Seit 1. Januar 2006 gibt es dieses Optionsrecht nicht mehr, die Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen hat ausschließlich per Datenübertragung unter Anwendung zugelassener Software zu erfolgen. Einziger Sonderfall bislang: Für Minijobber in privaten Haushalten ist bei der Minijob-Zentrale weiterhin der so genannte Haushaltsscheck einzureichen.

Um bestimmte Arbeitgeber nicht übermäßig zu belasten, hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet“ nun Ausnahmeregelungen vom seit 1. Januar 2006 obligatorischen maschinellen Meldeverfahren vorgesehen. Danach können Arbeitgeber, die im „haushaltsnahen Bereich“ nicht gewerbliche Zwecke verfolgen (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften), für geringfügig Beschäftigte weiterhin Papiermeldungen einreichen. Außerdem sind für Minijobber im Bereich mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke Papiermeldungen weiterhin zulässig, sofern dem Arbeitgeber eine elektronische Meldung nicht möglich ist.

Die Minijob-Zentrale, die das genaue Verfahren regelt, nimmt für Arbeitgeber, die von dieser Ausnahmeregelung erfasst werden, die Vordrucke „Meldungen zur Sozialversicherung“ - Belegart 13 - weiterhin entgegen. Es ist jedoch erforderlich, dass der Arbeitgeber seine Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis vorher bei der Minijob-Zentrale schriftlich geltend macht.

Geschäftsführer - Aktuelles zur Rentenversicherungspflicht

Grundsätzlich sind Selbstständige - anders als abhängig Beschäftigte - nicht sozialversicherungspflichtig. Doch das ist nur der Grundsatz, denn in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören bestimmte Selbstständige durchaus zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

In der Rentenversicherung sind Selbstständige beispielsweise versicherungspflichtig, wenn sie

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 € im Monat übersteigt und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat hierzu im November 2005 mehrfach geurteilt.

Am 23. November 2005¹ haben die obersten Sozialrichter entschieden, dass im Zusammenhang mit einer solchen rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit eine Zusammenrechnung mehrerer jeweils geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer möglich sei. Sofern nach einer Zusammenrechnung die maßgebende Entgeltgrenze von 400 € überschritten werde, stehe dies der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers gleich. Die Rentenversicherungsträger werden diesem Urteil folgen. Anders als bisher gehen sie nun nicht mehr davon aus, dass der Eintritt von Rentenversicherungspflicht bei diesen Selbstständigen unter anderem nur dann verhindert wird, wenn das aus der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erzielte Arbeitsentgelt die monatliche Grenze von 400 € überschreitet.

Nach einer Entscheidung vom 24. November 2005² wird auch ein selbstständiger GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer von der Rentenversicherungspflicht als Selbstständiger mit nur einem Auftraggeber erfasst. Entscheidend sei, ob der Gesellschafter selbst die Tatbestandsvoraussetzungen für das Eintreten von Rentenversicherungspflicht erfüllt, insbesondere ob die GmbH sein einziger Auftraggeber ist. Die Rentenversicherungsträger sehen diese Auslegung jedoch als Einzelfallentscheidung an und bleiben darüber hinaus bei der bisherigen Auffassung, dass die Voraussetzungen für das Eintreten von Rentenversicherungspflicht in bestimmten Fällen auch von der Gesellschaft erfüllt werden können. Dies gelte zum Beispiel bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder mitarbeitenden Gesellschaftern einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Als Reaktion auf diese Entscheidung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch das Haushaltsbegleitgesetz eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen. Hiernach gelten bei Gesellschaftern nun ausdrücklich als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

¹ AZ: B 12 RA 15/04 R

² AZ: B 12 RA 1/04 R

Zuschüsse zu Sozialleistungen - Teilmonate richtig berücksichtigen

Gewähren Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Zuschüsse zu Sozialleistungen wie zum Beispiel zum Krankengeld, dann sind darauf in vielen Fällen keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Fraglich war bisher, inwieweit Beiträge anfallen, wenn Zuschüsse, laufendes Arbeitsentgelt und Sozialleistung zusammenfallen.

Für Zuschüsse des Arbeitgebers, die während des Bezugs von Sozialleistungen gewährt werden, gibt es einen so genannten SV-Freibetrag. Bis zu dessen Höhe sind sie beitragsfrei. Der SV-Freibetrag ist die Differenz aus dem Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt (aus der Entgeltbescheinigung) und der Nettosozialleistung. Der Teil der arbeitgeberseitigen Leistung, der diesen Freibetrag übersteigt, ist beitragspflichtig.

Erhält ein Arbeitnehmer für einen Teil des Monats noch Arbeitsentgelt und für den anderen Teil des Monats eine Sozialleistung, erfolgt eine anteilige beitragsrechtliche Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Leistungen nur in den Fällen, in denen der SV-Freibetrag überschritten wird. Wird der SV-Freibetrag dagegen nicht überschritten, sind die gesamten arbeitgeberseitigen Leistungen bis maximal in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze im Teilmonat der Entgeltfortzahlung beitragspflichtig.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer erhält in der Zeit vom 16. 11. bis 30. 11.2006 Krankengeld. Auch in dieser Zeit darf er seinen Firmenwagen weiterbenutzen (geldwerter Vorteil monatlich 300 €).

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Bruttoarbeitsentgelt | 3.000 € |
| Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt | 2.600 € |
| Nettokrankengeld | 2.340 € |
| SV-Freibetrag | 2.600 € - 2.340 € = 260 € |

Der SV-Freibetrag wird durch die arbeitgeberseitige Leistung monatlich um 40 € überschritten. Somit ist der geldwerte Vorteil aufzuteilen. Beitragspflichtig sind:

1. 11. bis 15. 11.: 15/30 von 300 € = 150 €

16. 11. bis 30. 11.: 15/30 von 40 € = 20 €

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer (Beispiel 1) darf den Firmenwagen während der Krankheit nicht privat nutzen. Allerdings erhält er - abweichend von Beispiel 1 - monatlich vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 30 €.

Der SV-Freibetrag (260 €) wird durch die vermögenswirksamen Leistungen nicht überschritten. Daher ist die vermögenswirksame Leistung beitragspflichtig. Beitragsrechtlich wird sie in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 11. berücksichtigt:

| | |
|---|--------|
| Bruttoarbeitsentgelt (15/30 von 3000 €) | 1500 € |
| Vermögenswirksame Leistung | 30 € |
| beitragspflichtig | 1530 € |

Verlust des Kündigungsschutzes für sog. Alt-Arbeitnehmer

Der allgemeine Kündigungsschutz gilt grundsätzlich nur für Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern.¹ Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.2003 erstmals im Betrieb beschäftigt wurden, genießen nur dann Kündigungsschutz, wenn der Betrieb mehr als zehn Arbeitnehmer aufweist.²

Das Landesarbeitsgericht Hamburg³ hatte sich mit der Kündigungsschutzklage eines schon vor dem 1.1.2004 beschäftigten Arbeitnehmers zu befassen, dessen Betrieb durchgängig mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigte. Zum Zeitpunkt der Kündigung waren in dem Betrieb allerdings nur noch drei Arbeitnehmer beschäftigt, die dort auch schon vor dem 1.1.2004 beschäftigt waren (sog. Alt-Arbeitnehmer).

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Klägers, dass bei der Ermittlung der Anzahl der Alt-Arbeitnehmer auch Ersatzeinstellungen zu berücksichtigen sind, nicht an und wies die Kündigungsschutzklage ab. Nach Auffassung des Gerichts bleibt der Kündigungsschutz von Alt-Arbeitnehmern in einem Betrieb mit nicht mehr als zehn Arbeitnehmern nur solange erhalten, wie die Anzahl der Alt-Arbeitnehmer dort mehr als fünf beträgt.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt, das Bundesarbeitsgericht hat nun das letzte Wort.

¹ § 23 Abs. 1 S. 2 KSchG.

² § 23 Abs. 1 S. 3 KSchG.

³ LAG Hamburg, Urt. v. 1.9.2005, 8 Sa 58/05 (Revision eingelegt, Az. beim BAG: 2 AZN 840/05).

Deutsche Post AG darf Briefträger nicht die Nebentätigkeit als Zeitungszusteller versagen

Die Deutsche Post AG ist nach einer aktuellen Entscheidung des VG Aachen nicht berechtigt, ihren Briefzustellern grundsätzlich eine Nebentätigkeit als Zeitungsbote mit der Begründung zu verweigern, sie betätigten sich in einem Konkurrenzunternehmen, das im Wettbewerb mit der Deutschen Post AG stehe.¹

Die Befürchtung der Deutschen Post AG, der Briefträger könne bei einem Konkurrenzunternehmen tätig werden, läuft schon deshalb leer, weil jedenfalls zurzeit ein solches Wettbewerbsverhältnis nach den eigenen Ausführungen der Deutschen Post AG nicht bestehe. Allein die ferne Möglichkeit, dass der Zeitungsverlag zukünftig einmal Infopost oder Ähnliches, für das die Post bisher eine Monopolstellung hat, verteilen könne, rechtfertigt die Versagung der Genehmigung nicht. Ohne ein derartiges Wettbewerbsverhältnis läuft der Arbeitnehmer aber nicht Gefahr, in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten zu geraten.

Auch die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann nur dann als Versagungsgrund für eine Nebentätigkeit eines Beamten angeführt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine derartige Beeinträchtigung vorliegen.

Die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, wie des Nachlassens der Leistungsfähigkeit von Briefzustellern, muss dabei unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt

werden. Im entschiedenen Fall sprach nichts gegen den Arbeitnehmer, der seiner Arbeit während der Ausübung der Nebentätigkeit in der Vergangenheit beanstandungslos nachgegangen sei und sogar eine Leistungszulage für erbrachte besondere Leistungen erhalten hatte.

¹ VG Aachen, 1 K 3874/04, dpa-Meldung v. 22.05.2006.

Arbeitgeber müssen auf Wahlrecht zwischen Abfindungsanspruch und Kündigungsschutzklage hinweisen

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin bei der beklagten katholischen Gemeinde als Kindergärtnerin beschäftigt.¹ In ihrem Arbeitsvertrag wurde auf die Beschlüsse der Bistums-KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts) Bezug genommen. Nach der Rationalisierungsschutzordnung der Bistums-KODA erhalten Mitarbeiter, denen auf Grund der Stilllegung oder Auflösung einer Einrichtung gekündigt wird, eine Abfindung, wenn sie keine Kündigungsschutzklage erheben.

Die Beklagte beschloss, den Kindergarten, in dem die Klägerin beschäftigt war, zu schließen und kündigte deshalb das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin. Dabei wies sie nicht auf die Abfindungsregelung der Rationalisierungsschutzordnung hin.

Die Klägerin erhob Kündigungsschutzklage und machte im Laufe des Verfahrens hilfsweise den Abfindungsanspruch geltend. Die Beklagte bestritt bis zuletzt die Anwendbarkeit der Abfindungsregelung. Nachdem das ArbG die Kündigungsschutzklage rechtskräftig abgewiesen hatte, wies das LAG auch den Antrag auf Zahlung der Abfindung ab. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Nach der Entscheidung des BAG hat die Arbeitnehmerin aus der Rationalisierungsschutzordnung der Bistums-KODA Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Eine solche kollektive Regelung, die die Zahlung einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes von der Nichterhebung einer Kündigungsschutzklage abhängig macht, ist außerhalb von Sozialplänen regelmäßig zulässig. Durch sie wird freiwillig ein auflösend bedingter Anspruch begründet.

Dabei steht dem Abfindungsanspruch der Arbeitnehmerin nicht entgegen, dass diese eine Kündigungsschutzklage erhoben hat. Die streitige Abfindungsregelung verfolgt erkennbar den Zweck, das Verhalten der Arbeitnehmer dahingehend zu steuern, dass diese von der Erhebung einer Kündigungsschutzklage absehen. Die Regelung schließt deshalb einen Abfindungsanspruch nur dann aus, wenn für den Arbeitnehmer erkennbar ist, dass er tatsächlich ein Wahlrecht zwischen dem Abfindungsanspruch und einem Kündigungsschutzverfahren hat, und er die letztere Möglichkeit wählt.

Die Beklagte hat die Arbeitnehmerin im Zusammenhang mit der Kündigung jedoch nicht auf ihr Wahlrecht zwischen einem Abfindungsanspruch und einem Kündigungsschutzverfahren hingewiesen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wahlrecht für die Arbeitnehmerin aus anderen Gründen erkennbar war. Das gilt umso mehr, als dass die Beklagte bis zuletzt die Anwendbarkeit der Rationalisierungsschutzordnung bestritten hat.

¹ BAG, Urt. v. 3.5.2006, 4 AZR 189/05, BAG-Pressemitteilung Nr. 31.

Kündigung von Leiharbeitern

Kürzlich hatte das Bundesarbeitsgericht über die Rechtmäßigkeit der Kündigung eines Leiharbeiters zu entscheiden.¹

Der Arbeitnehmer war seit 1998 bei der Beklagten, die Arbeitnehmerüberlassung betreibt, als Organisationsprogrammierer beschäftigt. Seit 1999 war er ununterbrochen beim Kunden V. eingesetzt und mit der sog. "Clipper-Programmierung" betraut. Das Auftragsverhältnis zwischen der Beklagten und V. endete am 31. Januar 2004. Mit Schreiben vom 20. Januar 2004 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers zum 31. März 2004.

Der Arbeitnehmer hat sich mit seiner Kündigungsschutzklage gegen diese Kündigung gewandt und geltend gemacht, die Beklagte hätte ihn bei einem anderen Kunden mit einer anderen Tätigkeit einsetzen können. Er beherrsche auch andere Programmiersprachen. Die Beklagte habe seit längerer Zeit von dem Auslaufen des Auftrags gewusst und hätte rechtzeitig für eine anderweitige Unterbringung Vorsorge treffen müssen. Die Beklagte hat zur Begründung ausgeführt, sie habe den Mann nach dem Wegfall des V-Auftrags nicht anderweitig einsetzen können, da die Programmiersprache "Clipper" veraltet sei und von keinem anderen Kunden mehr verwendet werde. Für einen anderen Einsatz sei der Mann nicht qualifiziert. Das BAG entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers.

Eine Kündigung ist aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des § 1 Abs. 1 KSchG sozial gerechtfertigt, wenn der Arbeitsanfall und damit der Beschäftigungsbedarf dauerhaft so zurückgegangen ist, dass zukünftig das Bedürfnis für eine Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer weggefallen ist. Allerdings muss der Arbeitgeber den dauerhaften Rückgang des Beschäftigungsvolumens

im Kündigungsschutzprozess nachvollziehbar darstellen. Dazu reicht bei einer Arbeitnehmerüberlassung regelmäßig der Hinweis des Verleihers nicht aus, der bisherige Auftrag, in dessen Rahmen der Leiharbeiter eingesetzt worden sei, sei beendet und es lägen keine Anschlussaufträge vor. Kurzfristige Auftragslücken gehören zum typischen Unternehmensrisiko eines Verleiharbeitgebers und sind nicht geeignet, eine betriebsbedingte Kündigung zu rechtfertigen.

¹ BAG, Urt. v. 18.5.2006, 2 AZR 412/05, BAG-Pressemitteilung v. 23.05.2006.

Arbeitnehmer muss genehmigten Urlaub nicht verschieben

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt müssen Arbeitnehmer einen bereits genehmigten Urlaub nicht auf Verlangen des Arbeitgebers verschieben.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter wegen eigenmächtiger Urlaubnahme entlassen, nachdem er sich geweigert hatte, den Urlaub um zwei Wochen zu verschieben. Sein Vorgesetzter hatte von ihm die Verschiebung verlangt, weil er wegen der Krankheit anderer Mitarbeiter organisatorische Schwierigkeiten befürchtete.

Die Kündigung war nach Auffassung des Gerichts unwirksam.

Urlaub darf nur dann widerrufen werden, wenn der Betrieb sonst in wirtschaftlich existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten würde. Bloße organisatorische Schwierigkeiten reichen dazu noch nicht aus. Das gleiche gilt auch für eine Verschiebung des Urlaubs. Arbeitnehmer müssen ohne Unsicherheiten planen und disponieren können.

¹ ArbG Frankfurt, 2 Ca 4283/05, dpa-Meldung v. 22.05.2006.

Nach über zwei Jahren ist das Recht des Arbeitnehmers auf gerichtliche Überprüfung einer Versetzung verwirkt

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm hat ein Arbeitnehmer sein Recht auf gerichtliche Überprüfung einer Versetzungsmaßnahme verwirkt, wenn er über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren widerspruchslos die Folgen der Versetzung hingenommen hat.¹

Da bei einseitigen Maßnahmen des Arbeitgebers, die den Inhalt des Arbeitsverhältnisses betreffen, ein zeitnahes Tätigwerden des betroffenen Arbeitnehmers erforderlich ist, um alsbald Rechtsklarheit eintreten zu lassen, kann der Arbeitgeber nach einem so langen Zeitraum aus der Untätigkeit des Arbeitnehmers verlässlich schließen, dass dieser die Versetzung akzeptiert hat.

¹ LAG Hamm, Urt. v. 20.01.2006, 13 Sa 1639/05, LEXinform 0867516.

Kein Vertrauensschutz für Arbeitgeber bei Altersbefristungen

Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.¹ Eine gesetzliche Ausnahme von diesem Sachgrunderfordernis ist u. a. für ältere Arbeitnehmer vorgesehen: Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, die bei Vertragsbeginn das 58. (bis 31.12.2006: das 52.) Lebensjahr vollendet haben, können danach auch ohne sachlichen Grund befristet werden.²

Diese Befristungsmöglichkeit hat der Europäische Gerichtshof³ als unzulässige Diskriminierung wegen des Alters eingestuft und den deutschen Gerichten die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift untersagt.

Dementsprechend hat das Bundesarbeitsgericht⁴ der Befristungskontrollklage eines Arbeitnehmers stattgegeben, der bei Abschluss des wegen seines Alters ohne Sachgrund befristeten Arbeitsvertrags das 52. Lebensjahr vollendet hatte. Nach Auffassung des Gerichts durften die Arbeitgeber auf die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung auch nicht vertrauen.

Praxistipp: Befristungen sind nach wie vor mit Sachgrund, z. B. zur Vertretung oder zur Erprobung, und bei erstmalig eingestellten Arbeitnehmern für maximal zwei Jahre auch ohne Sachgrund möglich.

¹ § 14 Abs. 1 S. 1 TzBfG.

² § 14 Abs. 3 S. 1 bzw. § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG.

³ EuGH, Urt. v. 22.11.2005, C 144/04 (Mangold), LEXinform 0175904.

⁴ BAG, Urt. v. 26.4.2006, 7 AZR 500/04, Pressemitteilung Nr. 27/06, LEXinform 0172480.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.